

Az.: 2 A 800/13
11 K 8/10

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch
das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Dienstunfallfürsorge
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 2. September 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2013 - 11 K 8/10 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 7.015,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, ist abzulehnen.
- 2 Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO ist Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten in Prozesskostenhilfverfahren nicht überspannt werden. Voraussetzung für eine hinreichende Erfolgsaussicht eines Rechtsschutzbegehrens ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26. Februar 2007, NVwZ-RR 2007, 361; Senatsbeschl. v. 2. März 2010 - 2 D 247/09 -, juris, st. Rspr.). An dieser Voraussetzung fehlt es hier, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.
- 3 II. Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.

- 4 1. Die 1... geborene Klägerin stand bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit am 1. Oktober 1999 als Justizvollzugsbeamtin im Dienst des Beklagten. Sie erlitt am 7. April 1996 während der Dienstzeit einen Unfall, der mit Bescheid vom 21. Februar 1997 als Dienstunfall mit der Folge „Prellung der linken Schulter“ und „Zerrung der HWS C4/C5“ anerkannt wurde. Mit weiteren Bescheiden wurden in den Jahren 1997 bis 2007 weitere Dienstunfallfolgen anerkannt. Der Klägerin wurde zudem mit Bescheiden vom 15. Januar 1999 und 15. März 2005 Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG aufgrund einer festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 % für den Zeitraum ab dem 7. April 1996, von 40 % ab dem 3. Februar 1997 sowie von 55 % ab dem 16. April 2003 gewährt. Zwei vom Beklagten im Jahr 2009 veranlasste Fachgutachten (chirurgisch und neurologisch-psychiatrisch) kamen zu dem Ergebnis, dass bei der Klägerin keine unfallbedingten Verletzungsfolgen (mehr) bestehen. Mit Bescheid des Landesamtes für Steuern und Finanzen vom 15. Juni 2009 stellte der Beklagte unter Bezugnahme auf die beiden Gutachten fest, dass ab dem 1. Juli 2009 erwerbsmindernde Folgen des Dienstunfalls nicht mehr festgestellt seien und stellte die Gewährung von Unfallausgleich mit Wirkung für die Zukunft ein. Mit weiterem Bescheid vom 24. Juni 2009 wurden zunächst unter Vorbehalt geleistete Heilbehandlungskosten i. H. v. 910,20 € zurückgefordert. Die Widersprüche der Klägerin gegen beide Bescheide wies das Landesamt mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2009 zurück.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 11. Oktober 2013 - 11 K 8/10 - abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, die Einstellung des zunächst gewährten Unfallausgleichs zum 1. Juli 2009 sei zu Recht auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 und 2 VwVfG erfolgt. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Gewährung von Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG; Gründe für einen in die Zukunft wirkenden Vertrauensschutz seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Der dem Beklagten obliegende Nachweis für den fehlenden Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und anerkannten Gesundheitsstörungen sei erbracht. Das Gericht sei aufgrund der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten des Unfallchirurgen Dr. H..... und des Neurologen/Psychiaters Dr. P..... davon überzeugt, dass die im Bescheid vom 15. März 2005 als anerkannte Dienstunfallfolgen genannten Körperschäden sämtlich nicht ursächlich auf das Unfallereignis vom April 1996 zurückgeführt werden könnten.

Nach beiden Sachverständigengutachten sei davon auszugehen, dass zwischen dem Unfallereignis und den in den nachfolgend ergangenen Anerkennungsbescheiden festgestellten Gesundheitsschäden kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Der Gutachter Dr. H..... habe ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Klägerin als Folge des Dienstunfalls keine über eine Prellung der linken Schulter und eine Zerrung der Halswirbelsäule hinausgehenden Verletzungsfolgen nachweisbar seien. Die genannten Verletzungen seien nach spätestens 12 Wochen folgenlos ausgeheilt gewesen. Zu den bei der Klägerin danach festgestellten weiteren Gesundheitsschäden auf orthopädisch-unfallchirurgischem Fachgebiet lasse sich ein Kausalzusammenhang nicht herstellen. Der Gutachter habe sich insbesondere mit den seiner Auffassung entgegenstehenden Befunden anderer Fachärzte auseinandergesetzt und die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen nachvollziehbar beantwortet. Der Gutachter Dr. P..... habe ausgeführt, dass neurologisch keine Hinweise auf ein Defizit zu finden seien; zudem hätten sich keine relevanten Defizite im psychiatrischen Querschnittsbefund finden lassen. Auch dieser Gutachter habe sich mit den Vorbefunden der behandelnden Ärzte kritisch auseinandergesetzt. Dem Gericht habe sich eine weitere Sachaufklärung durch Einholung weiterer Gutachten oder Einvernahme von Zeugen nicht aufdrängen müssen. Die Einstellung der Unfallausgleichszahlungen für die Zukunft begegne damit auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten keinen rechtlichen Bedenken. Die Rückforderung der unter Vorbehalt erstatteten Heilbehandlungskosten beruhe auf § 52 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 812 ff. BGB. Der Beklagte habe das ihm in § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG eingeräumte Ermessen rechtmäßig ausgeübt; Billigkeitsgründe, die ein Absehen von der Rückforderung hätten ermöglichen können, seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirtschaftliche Härten seien der Klägerin durch die Gewährung von Beihilfeleistungen nicht entstanden.

- 6 Die Klägerin macht zum einen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt. Der Sachverständige Dr. H..... habe in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage erklärt, dass er sich im Rahmen seiner Begutachtung auf die vorliegenden radiologischen Befunde Dritter gestützt habe. Er habe keine eigene Bewertung der bildgebenden Befunde vorgenommen, die ihm nicht vorgelegen hätten. Insbesondere habe dem Sachverständigen das Röntgenbild vom 17. Mai 1996, das bei

dem Hochwasser 2002 in Pirna verloren gegangen sei, nicht vorgelegen, das einen kleinen Abriss an dem Wirbelkörper C4 und C 5 habe erkennen lassen. Sie habe hierzu am 5. Juni 2013 schriftsätzlich die Durchführung weiterer Ermittlungen beantragt. Das Gutachten des Dr. H..... sei damit nicht verwertbar, der Nachweis der fehlenden Kausalität zwischen Unfall und weiteren Körperschäden nicht erbracht. Auch sei aufzuklären, ob und wann sie im Nachgang zum Unfall einen Arzt aufgesucht habe. Die Rechtssache weise besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), weil der Klärung bedürfe, ob ein Sachverständiger die bildgebenden Befunde persönlich auszuwerten habe oder sich allein auf das Werturteil vorbefasster nicht gerichtlich beauftragter Radiologen stützen dürfe.

7 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

9 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

10 Soweit die Klägerin beanstandet, das vom Gericht herangezogene Gutachten des Facharztes für Orthopädie und Unfallchirurgie Dr. H..... sei aus unterschiedlichen Gründen nicht verwertbar gewesen, dringt sie hiermit nicht durch. Nach § 86 Abs. 1

Satz 1 VwGO obliegt den Tatsachengerichten die Pflicht, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 2 B 72.09 -, juris, Rn. 4 f). Dabei entscheidet das Tatsachengericht über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Ermessen. Dies gilt auch für die Einholung von Gutachten oder die Ergänzung vorhandener Gutachten oder Arztberichte und selbst dann, wenn eine solche Maßnahme der Sachverhaltsermittlung von einem Beteiligten angeregt worden ist (z. B. Urteil vom 6. Oktober 1987, a. a. O.; Beschluss vom 24. März 2000, - BVerwG 9 B 530.99 - Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 308). Unterbleiben in einem solchen Fall weitere Ermittlungen des Gerichts oder die Einholung anderer Gutachten, so stellt dies nur dann einen Aufklärungsmangel dar, wenn das vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen gibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O.; st. Rspr. des Senats, vgl. etwa Beschl. v. 11. Juli 2016 - 2 A 115/13 -, juris Rn. 8).

- 11 Nach diesen Grundsätzen bestehen vorliegend keine Zweifel an der Verwertbarkeit der ärztlichen Gutachten, auf die sich das Verwaltungsgericht gestützt hat. Das von der Klägerin allein beanstandete Gutachten des Dr. H..... zur Frage der unfallbedingten Zuordnung der Gesundheitsstörungen kommt unter Auswertung der ihm vorliegenden Unterlagen einschließlich der Befunde der zuvor befassten Ärzte zu dem Ergebnis, dass die aktuell vorhandenen Beschwerden der Klägerin nicht im Zusammenhang mit dem Unfallereignis stehen. Als Verletzungsfolge gesichert seien lediglich eine Schulterprellung links sowie eine Zerrung der Halswirbelsäule. Die Zerrung der Halswirbelsäule könne nicht zu den aktuellen umfangreichen Beeinträchtigungen der Klägerin geführt haben. Nach dem Befund der ersten MRT-Untersuchung über ein Jahr nach dem Unfall sei gesichert, dass durch den Unfall selbst entweder keine strukturelle Läsion der HWS eingetreten oder dass, wenn eine Bandverletzung oder Einblutung vorgelegen hätte, diese in der Zwischenzeit ohne Folgeschäden verheilt sei (Gutachten S. 30). Die im MRT festgestellte minimale

dorsomediane Bandscheibenprotrusion C 5/6 sei nicht unfallbedingt, da ein unfallbedingter Bandscheibenvorfall so gut wie immer zuerst zu einem knöchernen Versagen, in der Regel in Form eines Deckplattenbruchs der Wirbelkörper, führe. Hierzu müssten im betroffenen Segment selbst begleitende knöcherne oder begleitende Bandverletzungen vorliegen. Eine solche knöcherne Verletzung sei anhand der Befunde nicht nachgewiesen. Selbst der (weiter oben benannte) knöcherne Abriss an der Wirbelkörperkante, den der Gutachter bezweifle, stelle nicht die knöcherne Verletzung eines Deckplatteneinbruchs dar, der zu einem traumatischen Bandscheibenvorfall geführt haben könnte (Gutachten S. 31). Bei der Klägerin sei zudem kein Bandscheibenvorfall, sondern eine minimale dorsomediane Bandscheibenprotrusion festgestellt worden.

- 12 Diese Feststellungen werden von der Klägerin nicht substantiiert in Frage gestellt. Soweit sie geltend macht, die Ausführungen stützten nicht den Schluss des Verwaltungsgerichts, wonach ein Kausalzusammenhang zwischen Dienstunfall und Körperschaden widerlegt sei, wird dies durch ihre Darlegungen nicht bestätigt. Der Gutachter hat vielmehr nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass die bei der Klägerin aufgetretenen Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule sowie darüber hinausgehende Kopfschmerzen, Schwindelerscheinungen und andere Missempfindungen nicht mit einer relevanten Halswirbelsäulenverletzung begründbar seien. Aufgrund dieser in sich schlüssigen Ausführungen bestehen keine Bedenken gegen die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, dass diese einen Kausalzusammenhang zwischen Dienstunfall und Körperschaden widerlegen.
- 13 Der Gutachter hat seine Bewertung auf der Grundlage eigener Nachuntersuchungen sowie der umfassenden Auswertung der in den Akten befindlichen medizinischen Befundberichte zum Krankheitsverlauf nach dem 7. April 1996 (vgl. die dem Gutachten auf S. 12 ff. vorangestellte Übersicht) vorgenommen. Er hat sich zudem mit den Untersuchungsergebnissen und den erhobenen bildtechnischen Befunden unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachliteratur auseinandergesetzt. Soweit die Klägerin rügt, der Sachverständige habe keine eigene Auswertung der vorhandenen radiologischen Befunde vorgenommen, wiederholt sie im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen, mit dem sich das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil auseinandergesetzt hat. Es wird hierzu auf die zutreffenden Ausführungen des

Verwaltungsgerichts verwiesen (UA S. 12), auf die die Klägerin in ihrem Zulassungsvorbringen nicht weiter eingeht. Auch im Zulassungsverfahren hat die Klägerin im Übrigen keine Anhaltspunkte dargelegt, weshalb an der medizinischen Auswertung der Aufnahmen zu zweifeln sein sollte.

- 14 Gleiches gilt für den Einwand, das Verwaltungsgericht hätte im Zusammenhang mit dem durch die Flut verlorengegangenen Röntgenbild weitere Aufklärung zu der Frage betreiben müssen, ob es aufgrund des Unfalls zu einem Abriss an dem Wirbelkörper C4/C5 gekommen sei. Das Verwaltungsgericht hat hierzu - unter Auswertung des fachärztlichen Gutachtens und der Einvernahme des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung - umfassend dargelegt, weshalb von einem derartigen Abriss nicht auszugehen sei und dass ein solcher Abriss ohnehin nicht als Auslöser eines Bandscheibenvorfalles in Betracht komme (UA S. 11). In diesem Zusammenhang hat sich das Gericht mit der Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung durch Einvernahme von Dr. L..... als Zeugin befasst und diese - wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit der zu beantwortenden Frage - zutreffend abgelehnt (UA S. 11/12). Hiermit setzt sich die Klägerin nicht auseinander, sondern wiederholt lediglich ihr erstinstanzliches Vorbringen, was dem Darlegungserfordernis nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht genügt.
- 15 Schließlich bestand auch kein weiterer Aufklärungsbedarf zu einem Arztbesuch der Klägerin unmittelbar nach dem Unfallereignis. Nach dem gesamten Akteninhalt einschließlich dem erstinstanzlichen Vorbringen der Klägerin fand der erste Arztbesuch nach dem Unfallereignis am 30. April 1996 bei dem Allgemeinmediziner Dr. B..... statt. Die Klägerin benennt selbst keine Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht zutreffen sollte; solche sind auch für den Senat nicht ersichtlich. Das Vorbringen genügt im Übrigen schon deshalb nicht dem Darlegungserfordernis, weil es keine Ausführungen dazu enthält, weshalb das Berufungsverfahren im Hinblick auf diesen Umstand als offen erscheinen sollte.
- 16 Die Ablehnung der von der Klägerin beanspruchten Heilbehandlungskosten begegnet ebenfalls keinen Bedenken, da diese für Beschwerden entstanden sind, die nicht auf dem Dienstunfall beruhen. Der Senat verweist auf die zutreffende Begründung des Verwaltungsgerichts, mit der sich die Klägerin nicht auseinandersetzt.

17 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

18 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Klägerin hat weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen. Weder das Unfallereignis selbst, noch die festgestellten bzw. geltend gemachten Unfallfolgen, wie sie sich aus den dem Senat vorliegenden Gerichts- und Behördenakten, insbesondere aus dem fachärztlichen Gutachten ergeben, sind außergewöhnlich schwierig. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch nicht aus der bloßen Existenz von einander widersprechenden Wertungen; es ist Aufgabe des Gerichts, diese im Rahmen der Sachverhalts- und Beweiswürdigung zu prüfen und rechtlich angemessen zu bewerten. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obenstehenden Ausführungen unter 2. verwiesen.

19 4. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

20 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

21 Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage, ob ein Sachverständiger die bildgebenden Befunde persönlich auszuwerten habe oder sich allein auf das Werturteil

vorbefasster nicht gerichtlich beauftragter Radiologen stützen dürfe, bedarf keiner gerichtlichen Klärung. Es fehlt bereits an der Darlegung, weshalb diese Frage eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung aufweisen sollte.

- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 24 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Model
Justizbeschäftigte*